Schnee: Wer wo räumen muss

Für Öffi-Haltestellen am Gehsteig sind Hauseigentümer zuständig

bz-Immoexperte Peter Nemeth hat für Sie die wichtigsten Fakten dazu, was Hauseigentümer beachten müssen:

- **Für die Schneeräumung** bei Gehsteigen, im Kreuzungsbereich, bei Öffi-Haltestellen am Gehsteig, bei Schutzwegen und Behindertenparkplätzen sind die Liegenschaftseigentümer verantwortlich.
- **Schnee darf weder** auf den Gehsteig noch auf die Straße oder auf den Radweg geschaufelt werden.
- **Gehsteige mit einer Breite** von mehr als 1,5 Metern müssen zu zwei Drittel geräumt werden, Gehsteige unter 1,50 Meter müssen zur Gänze geräumt werden.
- **Wird eine Schneeräumungsfirma** engagiert, haftet diese nur, wenn ein Saison-Vertrag abgeschlossen und nicht, wenn diese stundenweise beauftragt wird.
- **Kommt die Schneeräumungsfirma** trotz eines Vertrags nicht ihren Pflichten nach, muss der Hauseigentümer die Firma darauf aufmerksam machen, sonst haftet der Hauseigentümer.
- **Der Hauseigentümer** muss auch dafür Sorge tragen, dass weder Dachlawinen noch Eiszapfen Fußgeher gefährden.
- **Die Räumungspflicht** gilt in Wien von 6 bis 22 Uhr.

bz-Immosprechstunde

Noch Fragen? Die nächste bz-Immosprechstunde mit Peter Nemeth (zu allen Immo-Themen) findet am 14.1. (16.30-19 Uhr) unter 0664/80 666 5160 statt. Gratis für alle bz-Leser.

In den Wiener Gemeindebauten greifen 1.800 Hausbesorger zur Schaufel. Foto: PID

bz-Immoexperte Nemeth klärt auf, was bei Schneefall beachtet werden muss. Foto: Schwarz